Gemeinde Neuenkirchen-Vörden

Bebauungsplan Nr. 66 „Auf der Koppelheide“ OT Vörden

Verfahren gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB – August/ September/ Oktober 2017)

Zusammenfassung der Stellungnahmen

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
1. Landkreis Vechta (22.9.2017)	
Städtebau Der Erschließungsquerschnitt ermöglicht den Ausbau der Planstraßen zu verkehrsberuhigten Bereichen (vgl. Begründung: 5). Ich empfehle in der Planzeichnung Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung als verkehrsberuhigte Bereiche nach PlanzV90 Nr. 6.3 festzusetzen, um eine Umsetzung in der Erschließungsplanung abzusichern.	Die Entscheidung zum Straßenausbau wird im Rahmen der Erschließungsplanung getroffen. Es handelt sich um öffentliche Flächen; im Eigentum der Gemeinde. Die gewählte Festsetzung (Straßenverkehrsfläche) lässt die Möglichkeit eines verkehrsberuhigten Ausbaues durchaus zu.
Umweltschützende Belange Zum Schutz der geplanten Gehölzanpflanzflächen vor Beeinträchtigungen sollte gemäß § 12 Abs. 6 BauNVO textlich festgesetzt werden, dass auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen Garagen und Nebenanlagen in Form von Gebäuden gemäß §§ 12 und 14 BauNVO und jegliche Versiegelung, Aufschüttung oder Abgrabung unzulässig sind.	Zum Schutz der künftigen Gehölzfläche ist bereits eine textliche Festsetzung aufgenommen worden (4.c), dass Nebenanlagen, Garagen usw. innerhalb der nicht-überbaubaren-Bereiche einen 1,0 m Mindestabstand zur Anpflanzfläche einhalten müssen.
Wasserwirtschaft Aus wasserwirtschaftlicher Sicht weise ich darauf hin, dass in der Begründung die Regelung des Oberflächenwasserabflusses konkret aufzuzeigen ist. Außerdem ist zukünftig das Oberflächenwasser in der Form abzuleiten, dass es zu keiner Abflussverschärfung kommt.	Z.Z. wird ein Gesamtkonzept für die Oberflächenentwässerung der Ortschaft Vörden erarbeitet. Darin werden die Einzugsgebiete und Einleitungsstellen aufgeführt. In die Begründung sind grundsätzliche Aussagen zur Oberflächenentwässerung aufgenommen worden.
6. Deutsche Telekom, Osnabrück (7.9.2017, 26.10.2017)	
die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Die Telekom beabsichtigt den Planbereich mit Telekommunikationsdienstleistungen zu versorgen. Dazu ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebiets erforderlich.	Die Stellungnahme wird beachtet.
Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens 2 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden. Bei Baumaßnahmen ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. (Internet: https://trassenauskunft-kabel.telekom.de oder mailto: Planauskunft.Nord@telekom.de). Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.	Die Stellungnahme wird im Rahmen der Erschließung des Baugebietes entsprechend beachtet.

Gemeinde Neuenkirchen-Vörden

Bebauungsplan Nr. 66 „Auf der Koppelheide“ OT Vörden

Verfahren gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB – August/ September/ Oktober 2017)

Zusammenfassung der Stellungnahmen

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
7. Vodafone Kabel Deutschland (26.10.2017) wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 25.09.2017. Eine Ausbauentscheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung: Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Neubaugebiete KMU, Südwestpark 15, 90449 Nürnberg Neubaugebiete.de@vodafone.com Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.	Die Stellungnahme wird im Rahmen der Erschließung des Baugebietes entsprechend beachtet.
9. EWE Netz GmbH (28.9.2017) Im Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und Anlagen der EWE NETZ GmbH. Diese Leitungen und Anlagen müssen in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) erhalten bleiben und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden. Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen. Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z. B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, z. B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt. Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen. Zur effizienten Bearbeitung von Anfragen und Stellungnahmen bauen wir unsere elektronischen Schnittstellen kontinuierlich aus. Bitte schicken Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen zukünftig an unser Postfach info@ewe-netz.de. Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihre Ansprechpartnerin Frau Ingrid Wienken unter der folgenden Rufnummer: 04471 7011-294.	Die Stellungnahme wird im Rahmen der Erschließung des Baugebietes entsprechend beachtet. Die Stellungnahme wird beachtet.

Gemeinde Neuenkirchen-Vörden

Bebauungsplan Nr. 66 „Auf der Koppelheide“ OT Vörden

Verfahren gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB – August/ September/ Oktober 2017)

Zusammenfassung der Stellungnahmen

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Nachfolgende Behörden haben eine Stellungnahme abgegeben aber keine Anregungen oder Bedenken geäußert: **2. Landwirtschaftskammer Niedersachsen (20.9.2017)** **2. Landwirtschaftskammer Niedersachsen (17.10.2017)** **5. Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg (12.9.2017)** **8. WESTNETZ Osnabrück (24.10.2017)** **10. Unterhaltungsverband 97 „Mittlere Hase“ (5.9.2017)** **13. Landesamt f.Bergbau,Energie u.Geologie(29.8.2017)**	Die Stellungnahmen werden beachtet. Darüber hinaus sind keine weiteren Stellungnahmen, die Anregungen oder Bedenken geäußert haben, eingegangen.
Beteiligte Behörden/ Träger öffentlicher Belange/ Anlieger, die keine Stellungnahme abgegeben haben:	
3. Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Geschäftsbereich Osnabrück **4. NLWKN - Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- u. Naturschutz, Cloppenburg** **11. Amt für regionale Landesentwicklung (ArL)** **12. Oldenburgische IHK** **14. Bischöfliches Generalvikariat, Osnabrück** **15. Ev. -luth. Kirchenamt Osnabrück - Stadt und Land** **16. Wasser- u. Bodenverband Stickteich** **17. Gemeindebrandmeister** **18. LGLN RD Cloppenburg, Katasteramt Vechta** **19. Handwerkskammer Oldenburg** **20. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw)**	Die Gemeinde geht davon aus, dass in Bezug auf diese Planung seitens der Beteiligten keine Anregungen oder Bedenken bestehen.